

## **Verordnung**

### **zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde**

#### **Schondorf a. Ammersee**

#### **(Baumschutzverordnung - BaumSchVO)**

Die Gemeinde Schondorf a. Ammersee erläßt aufgrund Art. 12 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311) Art. 42 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung

#### **§ 1**

(1) In dem Gebiet der Gemeinde Schondorf a. Ammersee sind auf den Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt. Der genaue Geltungsbereich gibt sich aus der beiliegenden Karte.

Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden und die das Maß nach Satz 1 nicht erreichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Obstbäume; ausgenommen Apfel-, Birn- und Walnußbäume von über 10 m Höhe und einer Kronenbreite von 10 m.

(3) Die Karte im Maßstab 1:25.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schondorf a. Ammersee eingesehen werden.

#### **§ 2**

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen. Dies kann auch durch chemische Mittel geschehen.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern;

(5) Die üblichen Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter Absatz 1.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien sowie für die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und bestehenden Straßen erforderlich sind.

### § 3

(1) Die Gemeinde Schondorf a. Ammersee kann auf Antrag eine Ausnahmeerlaubnis vom Verbot des § 2 erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles die Ausnahmeerlaubnis erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeerlaubnis mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist oder
  2. den Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird oder
  3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in schwerwiegender Weise behindert wird.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis muß erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

### § 4

(1) Die Ausnahmeerlaubnis nach § 3 ist bei der Gemeinde Schondorf a. Ammersee unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen; Lageplan M 1:1000 beifügen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der Gemeinde einzureichen.

### § 5

(1) Die Entscheidung der Gemeinde Schondorf a. Ammersee ergeht schriftlich.

(2) Die Gemeinde Schondorf a. Ammersee kann die Ausnahmeerlaubnis mit Auflagen verbinden. Bei Entfernung von Bäumen soll eine ausreichende Ersatzpflanzung innerhalb angemessener Frist gefordert werden.

Anstelle einer Ersatzpflanzung kann die Gemeinde Schondorf a. Ammersee Ausgleichszahlungen fordern, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine ausreichende Ersatzpflanzung in öffentlichen Grünflächen anfallen.

(3) Wird die Ausnahmeerlaubnis zur Entfernung oder Veränderung von kranken Bäumen versagt, hat die Gemeinde Schondorf durch Anordnung sicherzustellen, daß der Antragsteller alle Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind.

## § 6

(1) Haben Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 mit 4 zum Absterben eines Baumes geführt, so kann der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter von der Gemeinde Schondorf a. Ammersee zu ausreichendem Ersatz innerhalb angemessener Frist verpflichtet werden.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 errechnet wird.

(3) Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 kann die Gemeinde Schondorf a. Ammersee anordnen, daß der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter innerhalb angemessener Frist geeignete Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr trifft.

## § 7

Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und für Zuschüsse nach § 5 Abs. 4 verwendet.

## § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Ausnahmeerlaubnis entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erlassen wurden, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden.

## § 9

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts (Naturschutzgesetz bes. Artikel 9, 12 usw.; NatSchErgG) sowie der Landkreisverordnung Landschaftsschutzverordnung Ammersee-West.

## § 10

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes vom 08.02.1979 außer Kraft.

Schondorf a. Ammersee, den 15.07.1999

**Gemeinde Schondorf a. Ammersee**

gez.

Gerd Hoffmann  
Erster Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vorstehenden Verordnung hat in der Zeit vom 12.05.1999 bis 15.06.1999 stattgefunden (Art. 46 Abs. 2 BayNatschG). Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.05.1999 angeheftet und am 23.06.1999 wieder entfernt.

Das Landratsamt Landsberg a. Lech - Untere Naturschutzbehörde - wurde mit Schreiben vom 29.04.1999 zur Stellungnahme aufgefordert (Art. 46 Abs. 1 BayNatSchG).

Der Gemeinderatsbeschluß vorstehender Verordnung wurde vom Gemeinderat Schondorf a. Ammersee am 14.07.1999 gefaßt.

Schondorf a.A., den 24.08.1999

Verwaltungsgemeinschaft

Schondorf a. Ammersee

gez.

Müller

Geschäftsstellenleiter

#### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde vom 22.07.1999 bis 23.08.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a. Ammersee - Rathaus Schondorf a.A. - während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.07.1999 angeheftet und am 24.08.1999 wieder entfernt.

Schondorf a.A., den 24.08.1999

Verwaltungsgemeinschaft

Schondorf a. Ammersee

gez.

Müller

Geschäftsstellenleiter

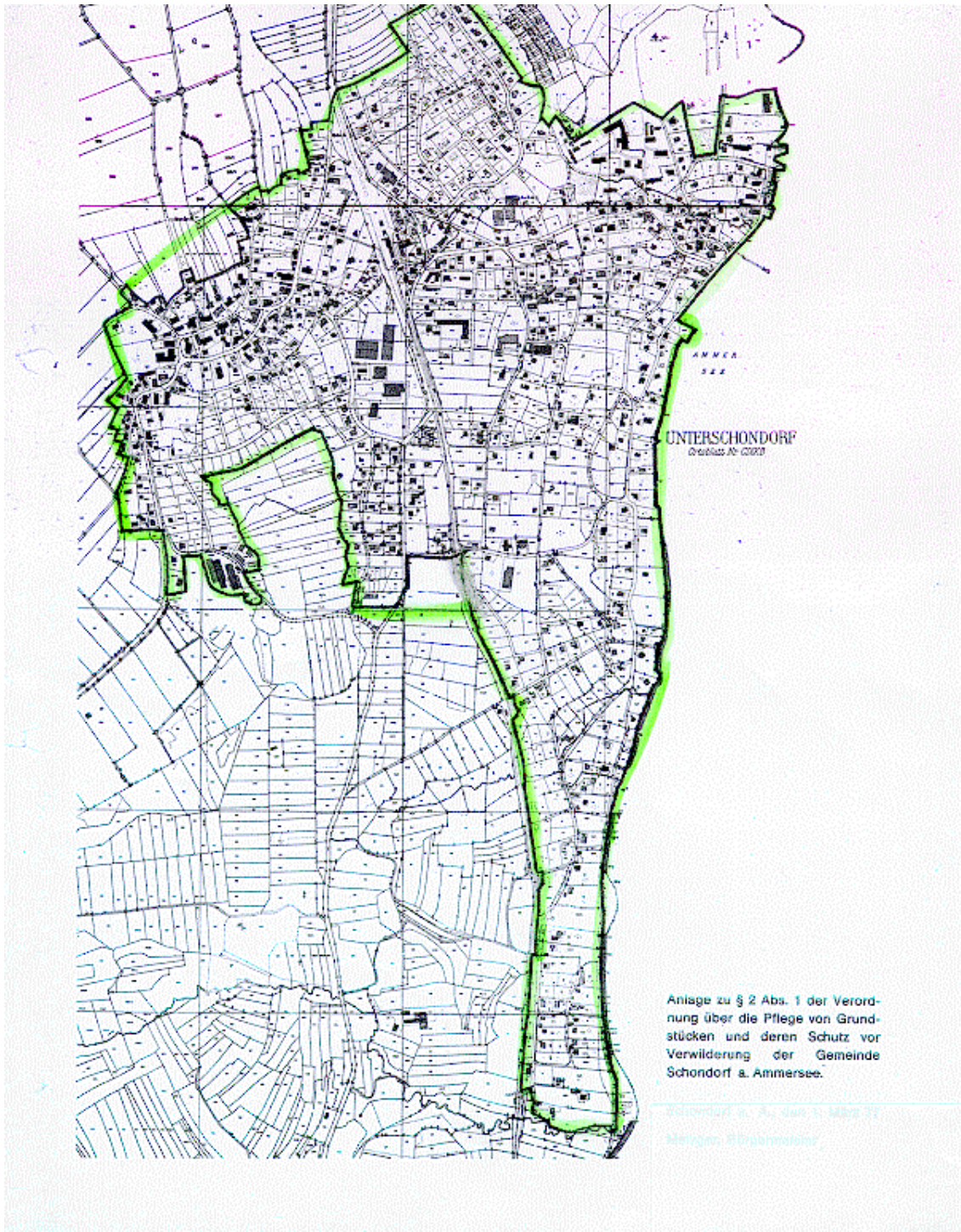
#### Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schondorf a. Ammersee wird beglaubigt.

Schondorf a.A., den

Verwaltungsgemeinschaft

Schondorf a. Ammersee



Schondorf a.Ammersee, den 15.07.1999

gez.  
Gerd Hoffmann  
Erster Bürgermeister

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching a.Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf a.Ammersee



Schondorf a.A., den 15.07.1999

## Bekanntmachung

Vollzug Art. 12 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG),  
Art. 42 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) Verordnung zum Schutz des  
Baumbestandes (Baumschutzverordnung - BaumSchVO)

Der Gemeinderat Schondorf a.Ammersee hat in seiner Sitzung am 14.07.1999 beschlossen, eine  
Verordnung zum Schutz des Baumbestandes zu erlassen.

Diese Verordnung liegt in der Zeit

vom 22.07.1999 bis 23.08.1999

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.Ammersee - Rathaus  
Schondorf a.A. - während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich  
auf.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft in Kraft. Sie gilt 20  
Jahre.

Aushang: 15.07.1999  
abgenommen am: 24.08.1999

Müller  
Geschäftsstellenleiter